

Friedhof- und Bestattungsreglement

*1. Januar 2009
Revision, 1. August 2019*



INHALTSVERZEICHNIS

Sachgebiet	Artikel	Seite
I. ORGANISATION		
Grundsatz	1	3
Leitung und Aufsicht	2	3
Friedhofkommission	3	3
Amtsdauer und Wiederwahl	4	4
Konstituierung	5	4
Befugnisse (Finanzkompetenzen)	6	4
Friedhofgärtner/Totengräber	7	4
Bestattungsbeamter	8	5
II. BESTATTUNGSORDNUNG		
Anzeigespflicht	9	5
Aufbahrung	10	5
Bestattungsbewilligung	11	5-6
Grabarten	11A	6-7
Familien/Privatgräber	11B	7
III. GEBÜHREN		
Bestattungsgebühren, Grundsatz	12	7
Kosten Grabunterhalt mit Vertrag und Depotgelder; Spezialfinanzierung	21	10-11
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Haftungsausschluss	22	11
Strafbestimmungen	23	11
Inkrafttreten	25	11
1. ANHANG		
Gebührentarif zur Deckung der Bestattungs- und Friedhofkosten		
2. ANHANG		
Übernahme Bestattungskosten mittellos Verstorbener		

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN AM THUNERSEE FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee hat am 5. Dezember 2008 das folgende Reglement erlassen:

Alle Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen beider Geschlechter. Dieses Reglement gilt auch für die Gemeinde Hilterfingen.

I. ORGANISATION

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee führt das Friedhofwesen für die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee.

² Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee führt das Friedhofwesen für das Riedquartier, Gemeinde Thun. Es gilt der Perimeter gemäss den vertraglichen Grundlagen zwischen der Einwohnergemeinde Thun und dem Schulverband Hilterfingen.

Leitung und Aufsicht

Art. 2

¹ Das gesamte Begräbnis- und Friedhofwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der geschäftsführenden Gemeinde.

² Das gesamte Begräbnis- und Friedhofwesen untersteht der Leitung der Friedhofkommission.

³ Der Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde erlässt ergänzend eine Friedhof- und Bestattungsverordnung.

Friedhofkommission

Art. 3

¹ Die Friedhofkommission setzt sich wie folgt zusammen:
Ressortchef „öffentliche Sicherheit“ im Gemeinderat Hilterfingen
Ressortchef „öffentliche Sicherheit“ im Gemeinderat Oberhofen am Thunersee
Bestattungsbeamter, zugleich Sekretär
Friedhofgärtner/Totengräber (ohne Stimmrecht)
Protokollführer (ohne Stimmrecht).

² Das Sekretariat führt die für das Friedhofwesen geschäftsführende Gemeinde.

Amtsdauer und Wiederwahl	<p>Art. 4</p> <p>¹ Ressortchefs: Die Amtsdauer und die Wiederwahl in der Friedhofkommission sind unmittelbar mit dem Gemeinderatsmandat verbunden.</p> <p>² Für das dritte Mitglied in der Friedhofkommission (Bestattungsbeamter) gilt Art. 8 Reglement.</p>
Konstituierung	<p>Art. 5</p> <p>Die Friedhofkommission konstituiert sich selbst.</p>
Befugnisse (Finanzkompetenzen)	<p>Art. 6</p> <p>Für die Belange des Bestattungswesens bestehen folgende Finanzkompetenzen:</p> <p>a) der Friedhofkommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausgaben im Rahmen des Voranschlages; - Nachkredite von bis zu Fr. 1.500.00 sowie solche von weniger als 10 % der zur Verfügung stehenden Mittel; - gebundene Ausgaben bis Fr. 5.000.00; <p>b) des Gemeinderates Oberhofen am Thunersee:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben gemäss Gemeindeordnung. Vorbehalten bleibt Buchstabe c); <p>c) der Gemeindeversammlung Oberhofen am Thunersee:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Investitionen über Fr. 50.000.00.
Friedhofgärtner/Totengräber	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee überträgt die Aufgaben des Friedhofgärtners bzw. des Totengräbers an Dritte ausserhalb der Verwaltung. Darin enthalten sind ebenfalls die Stellvertretungsaufgaben. Das Auswahlverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖGB). (Fassung vom 16. Mai 2011)</p> <p>² Das Arbeitsverhältnis sowie die Besoldung des Friedhofgärtners/Totengräbers richtet sich nach den Anstellungsbedingungen der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee. (Streichung vom 16. Mai 2011)</p> <p>³ Der Friedhofgärtner/Totengräber nimmt an den Sitzungen der Friedhofkommission mit Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, teil.</p> <p>⁴ Über die Pflichten und Befugnisse des Friedhofgärtners/Totengräbers erlässt die Friedhofkommission die erforderlichen Instruktionen und Weisungen.</p>

Bestattungsbeamter

Art. 8

¹ Der Gemeinderat von Oberhofen am Thunersee ernennt auf Vorschlag der Friedhofkommission einen Bestattungsbeamten, welcher gleichzeitig Sekretär der Friedhofkommission ist. Dieser steht in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Der Gemeinderat regelt ebenfalls auf Vorschlag der Friedhofkommission den Stellvertreter. Dieser steht in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

² Das Arbeitsverhältnis sowie die Besoldung des Bestattungsbeamten und des Stellvertreters richten sich nach den Anstellungsbedingungen der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

Anzeigepflicht

Art. 9

¹ Jeder Todesfall ist innert der Frist von 2 Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss den Bestimmungen der Zivilstandsverordnung.

³ Anzeigepflichtige haben die ärztliche Todesbescheinigung mitzubringen oder einzureichen, sowie eventuell weitere Ausweisschriften wie Zivilstandsdokumente und die Aufenthalts- oder die Niederlassungsbewilligung.

Aufbahrung

Art. 10

¹ Die Leichen sind bis zu deren Beerdigung in der Leichenhalle beim Friedhof aufzubahren. Dazu sind insbesondere die Bestattungsfristen gemäss Art. 1 Friedhof- und Bestattungsverordnung zu beachten ¹

~~² Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, es sei denn, dass eine ärztliche Leichenschau stattgefunden, oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte macht. Auf die Wünsche der Angehörigen ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.~~ ²

Bestattungsbewilligung

Art. 11

¹ Der Bestattungsbeamte erteilt die Bewilligung zur Bestattung und bestimmt Tag und Stunde derselben.

² Personen mit Niederlassung ausserhalb der Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee können im Friedhof bestattet werden, wenn sie früher während mindestens 20 Jahren in einer der Gemeinden mit Heimatschein angemeldet waren.

1 – 2 Revision 01.08.2019

~~³ Auf Gesuch Dritter hin können Nachverstorbene mittels Urne in ein bestehendes Sarggrab, in ein bestehendes Urnengrab, in ein bestehendes Urnennischengrab oder im Gemeinschaftsgrab bestattet werden.³~~

⁴ Auswärtige Ehepaare oder Personen in eheähnlichen Verhältnissen können, mittels Gesuch im gleichen Grab bestattet werden, auch wenn nur eines der beiden die Wohnsitzvoraussetzung erfüllt. ⁴

⁵ Werden Bestattungen auf Grund von Absatz 4 und 8 bewilligt, so wird die Ruhedauer für diese Person verkürzt, d.h. bei Aufhebung der Ruhestätte des Erstverstorbenen endet auch die Ruhedauer des Zweitverstorbenen.

⁶ Bestattungen bei den sogenannten Engelsgräbern (Kindergrabstätte) sowie den Gemeinschaftsgräbern stehen auch Personen mit Niederlassung ausserhalb der Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee offen. ⁵

⁷ Bei Fehl- oder Todgeburten bis zur vollendeten Schwangerschaft haben die Eltern die freie Wahl, ob Sie die Säuglinge im Engelsgrab (Urne- oder Erdbestattung) oder in einem Kindergrab bestatten wollen. ⁶

⁸ Auf Gesuch Dritter hin können Nachverstorbene (in gerader Linie) in bestehende Gräber bestattet werden. In begründeten Ausnahmesituationen (z.B. enger Bezug zu verstorbener Person) sind Bestattungen von Nicht-Angehörigen möglich (auch wenn die Wohnsitzvoraussetzung gemäss Abs. 2 nicht erfüllt ist), sofern die schriftliche Zustimmung der Angehörigen oder Personen in eheähnlichen Verhältnissen vorliegt. Die Ruhezeit nach Art. 10 Friedhof- und Bestattungsverordnung bleibt vorbehalten. ⁷

⁹ Über solche Gesuche entscheiden der Präsident der Friedhofkommission und der Bestattungsbeamte in einem einfachen Verfahren. ⁸

Grabarten

Art. 11 A

Es stehen auf dem Friedhof folgende Grabarten zur Verfügung:

Erdbestattungen

- Reihengräber
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab
- Kindergräber (bis 12 Jahre)
- Engelsgrab

Urnenbestattungen

- Reihengräber
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab anonym
- Gemeinschaftsgrab mit Namen
- Urnennischen
- Urnenthemengräber
- Urnenhaingräber
- Kindergräber (bis 12 Jahre)
- Engelsgrab⁹

Familien-/Privatgräber

Art. 11 B

¹ Privat- und Familiengräber (auch Urnengräber) werden 30 Jahre nach ihrer Erstellung aufgehoben, sofern keine Verlängerung beantragt wird.

² Für Privat- und Familiengräber werden Konzessionsverträge abgeschlossen

³ Eine Verlängerung um 10 Jahre ist, mittels Gesuch an die Friedhofskommission, möglich.

⁴ Je Privat- bzw. Familiengrab können maximal zwei Särge beigesetzt werden. Weitere Verstorbene können nur noch mittels Urnenbestattung beigesetzt werden.¹⁰

III. GEBÜHREN UND PAUSCHALBETRÄGE

Bestattungsgebühren, Grundsatz

Art. 12

~~¹ Die Angehörigen bzw. die Erben sowie Dritte haben für die Gebühren für Bestattungen gemäss Artikel 14 ff dieses Reglements und für die Kosten für spezielle Verrichtungen gemäss Artikel 14 bis 16 der Friedhof- und Bestattungsverordnung aufzukommen.¹¹~~

~~² Für Bestattungen aus dem Riedquartier, Gemeinde Thun kommen die Tarife für „Auswärtige“ zur Anwendung.¹²~~

³ Zur Deckung der Bestattungs- und Friedhofkosten erhebt die Gemeinde, die im Anhang 1 festgelegten Gebühren.¹³

⁴ Die Gebühren für die Bestattung von Auswärtigen sind Kostendeckend¹⁴

⁵ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren der Teuerung anzupassen.¹⁵

⁶ Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen. Die Friedhofkommission kann die Gebühren bei einem Bedürftigkeitsnachweis, gemäss Anhang 2, Art. 2 ganz oder teilweise erlassen.¹⁶

⁷ Hatte die verstorbene Person in den Gemeinden Oberhofen, Hilterfingen oder Hünibach Wohnsitz und hinterlässt nachweislich kein Vermögen, so können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen um eine einfache, unentgeltliche Bestattung, nach Anhang 2, ersuchen, sofern sie die Voraussetzung nach Abs. 6 geltend machen können.¹⁷

~~Gebühr für die Benutzung der Aufbahnhalle~~

~~Art. 13~~

~~Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgesetzt:~~

~~Einheimische
Benutzung der Aufbahnhalle:
Gratis~~

~~Auswärtige
Benutzung der Aufbahnhalle: Fr. 110.00 bis Fr.160.00¹⁸~~

~~Gebühren für den Grabplatz~~

~~Art. 14~~

~~Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgesetzt:~~

~~Einheimische
Sarggräber
Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre
Gemeinschaftsgrab
Urnennischen
gratis~~

~~Auswärtige
Sarggräber Fr. 2 000.00 bis Fr. 3 000.00
Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre Fr. 700.00 bis Fr. 1 050.00
Gemeinschaftsgrab Fr. 500.00 bis Fr. 750.00
Urnennischen Fr. 1 000.00¹⁹~~

~~Gebühren für die Errichtung von Grabstätten bzw. Graberstellung~~

~~Art. 15~~

~~Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgesetzt:~~

~~Einheimische
Sarggräber Fr. 400.00 bis Fr. 600.00
Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre Fr. 200.00 bis Fr. 300.00
Gemeinschaftsgrab Fr. 150.00 bis Fr. 225.00
Urnennischen Fr. 200.00~~

16 – 19 Revision 01.08.2019

Auswärtige			
Sarggräber	Fr.	800.00	bis Fr. 1 200.00
Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre	Fr.	440.00	bis Fr. 600.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	300.00	bis Fr. 450.00
Urnennischen	Fr.	440.00 ²⁰	

Gebühren für die Gestaltung von Gräberfeldern

Art. 16

Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgesetzt:

Einheimische

Sarggrab	Fr.	250.00	bis Fr. 375.00
Urnengrab	Fr.	150.00	bis Fr. 225.00
Urnennischen	Fr.	300.00	

Auswärtige

Sarggrab	Fr.	500.00	bis Fr. 750.00
Urnengrab	Fr.	300.00	bis Fr. 450.00
Urnennischen	Fr.	600.00 ²¹	

Pauschalbeitrag für Urnennischenplatte/
Gebühren für Urnenbeisetzungen in bestehendes Grab

Art. 17

Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgesetzt:

Einheimische/Auswärtige

Urnennischenplatte	Fr.	200.00	
--------------------	-----	--------	--

Beschriftung der Urnennischenplatte:

siehe Art. 15 der Bestattungs-

und Friedhofverordnung

Urnenbeisetzung in

bestehendes Grab	Fr.	200.00	bis Fr. 300.00
------------------	-----	--------	----------------

Ausgrabung und

Bereitstellung einer Urne	Fr.	200.00	bis Fr. 300.00
---------------------------	-----	--------	----------------

Umbestattung einer

Urne im Friedhofareal	Fr.	400.00	bis Fr. 600.00 ²²
-----------------------	-----	--------	------------------------------

Gebühren und Pauschalbeträge für spezielle Vorrichtungen

Art. 18

~~Die geltenden Gebühren werden innerhalb der Gebührenrahmen gemäss Art. 13 bis 17 dieses Reglements vom Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde im Anhang zur Friedhof- und Bestattungsverordnung festgelegt.~~

~~² Die Kosten für spezielle Verrichtungen gemäss Artikel 14 der Friedhof- und Bestattungsverordnung werden vom Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde festgelegt.~~

~~³ Die Friedhofkommission, der Gemeinderat Hilterfingen und die Fachinstanzen sind anzuhören.²³~~

Erlass der Gebühren und Pauschalbeträge

~~Art. 19~~

~~Die Friedhofkommission kann die festgesetzten Gebühren und Pauschalbeträge auf ein entsprechendes, schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.²⁴~~

Anpassung der Ansätze

~~Art. 20~~

~~¹ Die Gebühren sind durch die Friedhofkommission regelmässig zu überprüfen.~~

~~² Die Gebühren werden innerhalb des Gebührenrahmens, gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100 Punkte), auf den 1. Januar 2009 mit einem Index von 114,6 Punkte (= Index per 1. Januar 2008) durch den Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde angepasst.~~

~~³ Die nächste Überprüfung erfolgt per 1. Januar 2012 (mit Indexstand per 1. Januar 2011).~~

~~⁴ Die Pauschalbeträge gemäss Art. 14 bis 15 der Friedhof- und Bestattungsverordnung werden alle 5 Jahre durch die Friedhofkommission überprüft, erstmals per 1. Januar 2012 (mit Indexstand 1. Januar 2011)~~

~~⁵ Bezüglich der Gebühren und Pauschalbeträge stellt die Friedhofkommission Anträge an den Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde.~~

~~⁶ Die Mehrwertsteuer wird laufend angepasst.²⁵~~

Kosten Grabunterhalt mit Vertrag und Depotgelder; Spezialfinanzierung

~~Art. 21~~

~~¹ Für den von Angehörigen der Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee übertragenen Grabunterhalt wird eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 errichtet.~~

~~² Die Spezialfinanzierung wird durch die einmaligen Pauschalen gemäss Art. 16 der Friedhof- und Bestattungsverordnung gespiesen.~~

~~³ Die Depotgelder in der Spezialfinanzierung werden zum Sparheftzins verzinst.~~

⁴ Die Finanzverwaltung Oberhofen am Thunersee ist geschäftsführende Stelle.

~~⁵ Können keine Angehörigen ermittelt werden oder sind diese nicht bereit, eine Vereinbarung abzuschliessen, wird das noch vorhandene Guthaben erst bei Grabaufhebung der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.²⁶~~

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Haftungsausschluss

Art. 22

Die Gemeinden übernehmen keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf Gräbern niedergelegte Gegenstände. Sie leisten keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhanden kommen.

Strafbestimmungen

Art. 23

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder gegen die Bestimmungen der Friedhof- und Bestattungsverordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 5.000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

² Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

Neukonstituierung der Friedhofkommission

Art. 24

~~¹ Auf den 1. Januar 2009 wird die Friedhofkommission neu konstituiert.~~

~~² Auf den 1. Januar 2009 ist der Bestattungsbeamte vom Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde auf 4 Jahre neu zu ernennen.²⁷~~

Inkrafttreten

Art. 25

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Oberhofen am Thunersee per 1. Januar 2009 in Kraft.

² Es hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften weiterer Reglemente auf, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee vom 19. April/5. Juni 1996 sowie den integrierten Gebührentarif.

So beschlossen an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2008.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

M. Ammann
Gemeindepräsident

W. Bürki
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement in der Zeit vom 5. November 2008 bis 4. Dezember 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Es sind zu diesem Reglement bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine Beschwerden eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 14. Januar 2009

W. Bürki
Gemeindeschreiber

Die Inkraftsetzung per 1.1.2009 ist im Thuner Amtsanzeiger vom 22. Januar 2009 veröffentlicht worden.

Änderung Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Gemeindeversammlung hat der Änderung von Art. 7 am 16. Mai 2011 zugestimmt.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

Sonja Reichen Rahel Tschanz
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement in der Zeit vom 17. April 2011 bis 16. Mai 2011 öffentlich aufgelegt wurde. Zum Beschluss vom 16. Mai 2011 sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine Beschwerden eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 22. Juni 2011

Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberin

Die Änderung des Reglements wird im Thuner Amtsanzeiger vom 30. Juni 2011 publiziert.

Inkrafttreten

Art. 26

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Oberhofen am Thunersee rückwirkend per 1. August 2019 in Kraft.

² Es hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften weiterer Reglemente auf, insbesondere den Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. November 2012

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements am 2. September 2019 genehmigt.

Oberhofen am Thunersee, 3. September 2019

Gemeinderat

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement in der Zeit vom 2. August bis am 2. September 2019 öffentlich aufgelegt wurde. Zum Beschluss vom 2. September 2019 sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine Beschwerden eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 4. Oktober 2019

Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

Die Änderung des Reglements wird im Thuner Amtsanzeiger vom 17. Oktober 2019 publiziert.

Anhang 1

Gebührentarif zur Deckung der Bestattungs- und Friedhofkosten

Gebührentarif gemäss Art. 12 Abs. 3 des Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Gebührenansätze basieren auf dem Stand des Landesindex des Konsumentenpreises per 1. Januar 2019. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren der Teuerung anzupassen, sofern sich der Index um mindestens 5 Punkte verändert hat.

1. Geltungsbereich
 - 1.1 Die Angehörigen bzw. die Erben sowie Dritte haben für die Gebühren für Bestattungen gemäss Art. 12 Abs. 1 Bestattungs- und Friedhofreglement aufzukommen.
 - 1.2 Für Bestattungen aus dem Riedquartier, Gemeinde Thun, kommen die Tarife für „Auswärtige“ zur Anwendung.
2. Friedhof- und Bestattungsgebühren

2.1 Verwaltungsgebühren	Einheimische	Auswärtige
Anmeldung und Bewilligung	CHF 50.00	CHF 75.00
2.2 Grabplatzgebühren: <ul style="list-style-type: none">• Anteil an Friedhofgestaltung und allgemeiner Friedhofunterhalt• Grabaufhebung nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit	Einheimische	Auswärtige
Erdbestattungen	CHF 800.00	CHF 2'000.00
Urnenreihengrab	CHF 400.00	CHF 1'200.00
Gemeinschaftsgrab mit Namen	CHF 200.00	CHF 800.00
Gemeinschaftsgrab anonym	CHF 200.00	CHF 800.00
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	CHF 600.00	CHF 1'200.00
Urnennische	CHF 400.00	CHF 1'200.00
Urnenhain (auf Wiese analog Urnengrab)	CHF 400.00	CHF 1'200.00
Urnenthemengrab (rund oder rechteckig)	CHF 400.00	CHF 1'200.00
Privat-/Familiengrab Erdbestattungen, 30 Jahre	CHF 10'000.00	CHF 20'000.00
Privat-/Familien Urnengrab, 30 Jahre	CHF 5'000.00	CHF 10'000.00
Erdbestattungen Kinder bis 12 Jahre	Kostenlos	CHF 1'000.00
Urnenbestattungen Kinder bis 12 Jahre	Kostenlos	CHF 500.00
Engelsgräber (Erde oder Urne)	Kostenlos	CHF 400.00

2.3 Gebühren für die Errichtung von Grabstätten inkl. Beisetzung	Einheimische	Auswärtige
Erdbestattungen	CHF 800.00	CHF 1'900.00
Urnenreihengrab	CHF 200.00	CHF 400.00
Gemeinschaftsgrab mit Namen	CHF 260.00	CHF 520.00
Gemeinschaftsgrab anonym	CHF 260.00	CHF 520.00
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	CHF 600.00	CHF 1'500.00
Urnennische	CHF 400.00	CHF 1'000.00
Urnenhain (auf Wiese analog Urnengrab)	CHF 250.00	CHF 500.00
Urnenthemengrab (rund oder rechteckig)	CHF 350.00	CHF 700.00
Privat-/Familiengrab Erdbestattungen, 30 Jahre	CHF 1'800.00	CHF 3'600.00
<i>Privat-/Familiengrab Zweitbestattung</i>	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Privat-/Familien Urnengrab, 30 Jahre	CHF 350.00	CHF 700.00
Erdbestattungen Kinder bis 12 Jahre	Kostenlos	CHF 1'000.00
Urnenbestattungen Kinder bis 12 Jahre	Kostenlos	CHF 300.00
Engelsgräber (Erde oder Urne)	Kostenlos	CHF 300.00
2.4 Pauschalgebühren	Einheimische	Auswärtige
Urnennischenplatte inkl. Beschriftung	CHF 750.00	CHF 900.00
Namensstehle Urnengräber inkl. Beschriftung	CHF 350.00	CHF 600.00
Namensschild Gemeinschaftsgrab inkl. Beschriftung	CHF 200.00	CHF 250.00
Namensschild Engelsgrab inkl. Beschriftung	CHF 200.00	CHF 250.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF 250.00	CHF 400.00
Ausgrabung und Bereitstellung einer Urne	CHF 250.00	CHF 400.00
Umbettung einer Urne im Friedhofareal	CHF 450.00	CHF 600.00
Benutzung Aufbahrungshalle	CHF 100.00	CHF 200.00
2.5 Verlängerungen 10 Jahre	Einheimische	Auswärtige
Privat-/Familiengrab Erdbestattung, 10 Jahre	CHF 3'000.00	CHF 6'000.00
Privat-/Familiengrab Urnengrab, 10 Jahre	CHF 1'500.00	CHF 3'000.00
Urnenhain Verlängerung, 10 Jahre	CHF 400.00	CHF 1'200.00
2.6 Exhumierung / besondere Dienstleistungen	Nach Aufwand	Nach Aufwand

Anhang 2

Übernahme Bestattungskosten mittellos Verstorbener

Die Einwohnergemeinden Oberhofen und Hilterfingen übernehmen, gestützt auf Art. 12 Abs. 6 - 7 des Friedhof- und Bestattungsreglements, unter folgenden Voraussetzungen die Kosten für eine einfache Urnenbestattung:

1. Grundsatz

- 1.1 Der letzte zivilrechtliche Wohnsitz war Oberhofen, Hilterfingen oder Hünibach
- 1.2 Die verstorbene Person wird auf dem Friedhof Hilterfingen bestattet.

2. Pflicht zur Übernahme der Kosten durch Angehörige

- 2.1 Bestattungskosten als sogenannte Erbgangsschulden müssen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung von Angehörigen (Ehepartner, Eltern, Kinder und Geschwister der verstorbenen Person) auch dann übernommen werden, wenn sie das Erbe ausschlagen.
- 2.2 Die Angehörigen haben zu beweisen, dass sie die Kosten nicht übernehmen können. Der Nachweis kann z.B. durch die Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung inkl. Bankauszügen bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- 2.3 Mit der Einreichung des Bedürftigkeitsnachweises kann ein schriftliches Gesuch um Übernahme der Bestattungskosten gestellt werden.

3. Kostenübernahme

- 3.1 Wird das Gesuch genehmigt, werden folgende Leistungen übernommen:
 - Einfacher Sarg
 - Einsargung
 - Überführung ins Krematorium
 - Kremation
 - Einfache Urne
 - Überführung zum Friedhof
 - Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (anonym)
 - Erdbestattungen im Gemeinschaftsgrab (Feld 2)
- 3.2 Administrative Aufwändungen, Zusatzleistungen des Bestattungsunternehmens oder anderweitige Mehrkosten werden nicht übernommen.